

# Statuten

## Gönnerverein Nidwaldner Jugendkulturhaus

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gönnerverein Nidwaldner Jugendkulturhaus besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Unterstützung des Nidwaldner Jugendkulturhauses in Stans.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck kann der Verein ein Darlehen in der Höhe von maximal Fr. 200'000.- aufnehmen, welches für die Deckung der Finanzierungslücken bei der Erstellung des Nidwaldner Jugendkulturhauses zur Verfügung gestellt wird. In der Folge wird dieses Darlehen durch die Mitgliederbeiträge verzinst und amortisiert.

<sup>3</sup> Weiter kann der Verein den Betrieb unterstützen.

<sup>4</sup> Der Verein kann eigene Anlässe und Aktivitäten durchführen, Infrastruktur erstellen sowie mit Organisationen zusammenarbeiten, die einen dem Verein dienlichen Zweck verfolgen.

#### Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 4 Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person, sowie Körperschaft werden die ein Interesse am Vereinszweck hat.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### Art. 5. Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

#### Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins;
2. bei juristischen Personen und Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren.

#### **Art. 8 Die Generalversammlung**

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

<sup>2</sup> Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Herbst statt.

<sup>3</sup> Zur Generalversammlung werden die Mitglieder, unter Beilage der Traktandenliste, mindestens 15 Tage zum Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

<sup>4</sup> Anträge an die Generalversammlung die dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um bloße Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

<sup>5</sup> Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von einem Jahr;
2. Festsetzung und Änderung der Statuten;
3. Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
4. Beschluss über das Jahresbudget;
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
6. Auflösung des Vereins.

<sup>6</sup> An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt von Artikel 14 und 15 mit einfachem Mehr.

#### **Art. 9 Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Personen:

1. Präsident/-in
2. Vizepräsident/-in
3. Kassier
4. Aktuar/-in
5. 2 – 5 Beisitzer/-innen

<sup>2</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

<sup>3</sup> Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

#### **Art. 10 Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die Präsident/-in zusammen mit dem/der Aktuar/-in oder dem Kassier.

#### **Art. 11 Rechnungsrevisoren**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr 1-2 Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen dieser Antrag.

## **IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 12 Mittel**

<sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

<sup>2</sup> Zudem kann der Verein Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

### **Art. 13 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

### **Art. 14 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### **Art. 15 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann mit drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup> Bei einer Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vereinsvermögen an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung übertragen.\*

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 16 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. Mai 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Stans, 31. Mai 2011

Präsident  
der Gründungsversammlung

Protokollführer  
der Gründungsversammlung

Gregor Schwander

Christof Würsch

\* Beschluss der Generalversammlung vom 23. August 2012